

Heimentgelte Kurzzeitpflege – Altenzentrum St. Martin

Stand 01.05.2021

Angaben in Euro

Pflegegrad	Pflegevergütung ¹	Ausbildungsumlage	Unterkunft ²	Verpflegung ²	Investitionskosten ³	Pflegesatz pro Tag	Anteil der Pflegekasse pro Tag ⁴	Ihr Eigenanteil pro Tag
1	54,79 €	4,34 €	17,71 €	13,42 €	14,05 €	104,31 €	0,00 €	104,31 €
2	73,75 €	4,34 €	17,71 €	13,42 €	14,05 €	123,27 €	78,09 €	45,18 €
3	89,93 €	4,34 €	17,71 €	13,42 €	14,05 €	139,45 €	94,27 €	45,18 €
4	106,79 €	4,34 €	17,71 €	13,42 €	14,05 €	156,31 €	111,13 €	45,18 €
5	114,35 €	4,34 €	17,71 €	13,42 €	14,05 €	163,87 €	118,69 €	45,18 €

¹ Die Pflegevergütung beinhaltet die Kosten, die für die pflegerische Versorgung zu bezahlen sind.

² Die Sätze für Unterkunft und Verpflegung sind die sogenannten Hotelkosten. Sie beinhalten die Kosten, die pro Tag zu bezahlen sind. Diese werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.

³ Der Investitionskostensatz beinhaltet die Kosten, die pro Tag für Investitionen am Gebäude (Inventar, Abschreibungen etc.) zu bezahlen sind. Diese werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.

⁴ Nach § 43 SGB XI sind die Pflegegrade 2 bis 5 anspruchsberechtigt. Die Kurzzeitpflege kann bis zu acht Wochen und bis zu einem Wert von 1.612 € im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Die Aufstockung um die Mittel der Verhinderungspflege ist möglich. Pflegegeld wird für bis zu 8 Wochen hälftig weitergezahlt. Personen mit Pflegegrad 1 können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI) erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.